

EuGH setzt den Gebühren feste Grenzen Wichtiger Teilerfolg für Fleischerhandwerk in Luxemburg

Luxemburg (BZZ) – Deutsche Behörden haben jahrelang ihre Fleischuntersuchungsgebühren nach einer falschen Methode berechnet und von ihren Schlachtbetrieben und Fleischern zu viel Abgaben verlangt. Das ergibt sich aus zwei Urteilen der Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die jetzt verkündet wurden. Der EuGH hat den Mitgliedsstaaten der EU klare Grenzen bei Bemessung und Erhebung der Gebühren gesetzt. Das Urteil hat bundesweit Folgen, besonders gravierend sind sie für Hessen, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt. Auch in NRW müssen einzelne Landkreise um ihre Gebühreneinnahmen fürchten. Die Gebührenordnung von Schleswig-Holstein wurde dagegen bestätigt.

Betroffen vom Urteil sind auch viele Schlachtbetriebe im Rems-Murr-Kreis sowie den Kreisen Böblingen und Ludwigsburg. Diese drei Gebührenordnungen werden jetzt juristisch und betriebswirtschaftlich überprüft werden müssen, denn das EuGH-Urteil dürfte noch mehr Metzger dazu motivieren, Widerspruch gegen neue Gebührenbescheide einzulegen. Klar rechtswidrig ist die vom Kreis Göppingen gewählte Option einer Pauschalgebühr. Staufenfleisch als Betreiberin des Schlachthofs Göppingen, eine Tochter der Fleischverarbeitungsgenossenschaft MEGA in Stuttgart, hatte bisher keinerlei Gebührenbescheide akzeptiert.

Auf die Verwaltungsgerichte aller Instanzen kommen jetzt zahlreiche Wiederaufnahmeverfahren zu. Die Richter sind fortan an die Vorgaben aus Luxemburg gebunden. Die Entscheidung des EuGH betrifft jedoch nur Gebühren, die bis Ende 2007 nach einer damals gültigen Richtlinie erhoben worden sind. Eine Klage der EU-Kommission wegen aktueller Gebührenordnungen lehnte der EuGH aus verfahrensrechtlichen Gründen ab. Daraus ließen sich jedoch keine negativen Erkenntnisse für künftige Verfahren ableiten, versicherte der Syndikus der Fleischindustrie, Prof. Dr. Hansjürgen Tuengerthal, Heidelberg gegenüber dem Autor.

Der EuGH hat den Mitgliedstaaten drei entscheidende Grenzen für die Bemessung der Fleischuntersuchungsgebühren gezogen. Sie müssen sich exakt an die sich aus den Vorschriften ergebenden Untersuchungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die Kostenelemente halten. Kosten, die in der Gemeinschaftsregelung nicht vorgesehen sind, dürfen nicht erhoben werden, wobei das EU-Recht jedes Landesrecht

„bricht“. Schließlich dürfen die Gebühren in keinem Fall höher sein als die tatsächlich anfallenden Kosten.

Nach der bis Ende 2007 gültigen Richtlinie 85/73/EWG und ihrer Nachfolger konnten die Behörden bei der Gebührenbemessung zwischen zwei Optionen wählen. Diese stehen im Anhang A, Kapitel I, der Richtlinie und werden von Fachleuten kurz 4a) und 4b) genannt. Option 4a) bedeutet, dass für alle Betriebe und für jede Tierart eine Pauschale berechnet wird. Diese richtet sich nach einem in der Richtlinie vorgegebenen Katalog (siehe Infobox). Option 4b) besagt dagegen, dass die Behörden keinen Pauschalbetrag als Gebühr erheben dürfen, vielmehr müssen hier die Kosten für jeden zu kontrollierenden Betrieb individuell ermittelt werden.

In Hessen hatte das Parlament eine Mischform aus beiden Optionen beschlossen. Der Verwaltungsgerichtshof hatte Zweifel an dieser Gebührenverordnung und rief den EuGH an, der jetzt die Zweifel der Richter in Wiesbaden bestätigte. Entweder Pauschale oder individuelle Berechnung der Gebühren pro Betrieb, urteilte Luxemburg, beides zusammen gehe nicht. Baden-Württemberg hatte 2004 die Option 4b) gewählt und die Landkreise übernahmen diese Regelung, als sie ab 2005 die Gebühren in eigener Regie erheben durften. Der Landkreis Göppingen gab der Option 4a) den Vorzug und diese Sonderlösung rächt sich jetzt.

Landratsämter wie Göppingen wurden jetzt vom EuGH gestoppt. Die Option 4a) sei dahingehend auszulegen, dass sie es nicht erlaube von der vorgesehenen Gebührenstruktur abzuweichen „und eine Gebühr zu erheben, deren Satz nach der Größe der Betriebe und degressiv nach der Zahl der geschlachteten Tiere innerhalb einer Tierart gestaffelt ist“. Aber auch die Landratsämter, die sich für Option 4b) entschieden haben, geraten unter Beweisdruck. „Eine nach dieser Bestimmung erhobene Gebühr darf nicht die Form eines Pauschalbetrags annehmen“, verlangt der Gerichtshof. Genau dies ist aber in vielen Landkreisen der Fall, so die Juristen des Fleischerhandwerks. Zudem seien die Kosten oft „pi mal Daumen“, aber keinesfalls nach betriebswirtschaftlich gültigen Standards kalkuliert worden.

Zuviel bezahlte Gebühren können jene Betriebe zurückverlangen, die gegen die entsprechenden Gebührenbescheide Widerspruch eingelegt haben. Ganz oben auf der Liste der Betriebe, die von Ihrem Landratsamt Gebühren in grossem Umfang zurückerhalten können, steht die Staufenfleisch, Betreiberin des Schlachthofes Göppingen, eine

Gesellschaft der Fleischverarbeitungsgenossenschaft MEGA in Stuttgart.

Über die Gebühren, die seit dem 1.1.2008 verlangt werden, hat der EuGH nicht entschieden. Die Fleischindustrie und deren Anwälte gehen jedoch davon aus, dass auch die aktuellen Gebührenverordnungen, wie sie Göppingen kennt, gemeinschaftswidrig sind. Den Metzger wird weiterhin empfohlen, gegen jeden neuen Gebührenscheid Widerspruch einzulegen. Dies hat im badischen Landkreis Offenburg ein erstes Ergebnis gezeigt. Dort nahm der Landrat nach Protesten organisierter Schlachtbetriebe eine zum Jahresanfang geplante Gebührenerhöhung wieder zurück. Wer vom EuGH endgültige Klärung erwartet hatte, wurde enttäuscht. Seine beiden jetzt ergangenen Urteile sind selbst für Fachjuristen „höhere Mathematik“.

Infobox: Gebührenkatalog der EU

Behörden, die sich für die Option einer Pauschalgebühr entschieden, hätten ohne Staffelung bis Ende 2007 diese Gebühren erheben dürfen, tatsächlich verlangten sie ein mehrfaches als Abgaben:

a) Rindfleisch:

- ausgewachsene Rinder: 4,50 EUR/Tier,
- Jungrinder: 2,50 EUR/Tier;

c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht

- von weniger als 25 kg: 0,50 EUR/Tier,
- von 25 kg oder mehr: 1,30 EUR/Tier;

d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht

- von weniger als 12 kg: 0,175 EUR/Tier,
- von 12 kg bis 18 kg: 0,35 EUR/Tier,
- von mehr als 18 kg: 0,50 EUR/Tier;

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> (Gebühren auf Fleisch im Sinne der Richtlinien 85/73/EWG, 64/433/EWG, 71/118/EWG, 91/495/EWG und 92/45/EWG)

2009-03-23/023